

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

BITWORKS EDV-Dienstleistungs-GmbH
Dörrwiesenweg 23
64823 Groß-Umstadt

- AGBs für Mietverträge (Mietanlagenunterhaltung) vom 01.05.2008

AGBs für Mietverträge (Mietanlagenunterhaltung)

1. Leistungen der BITWORKS EDV-Dienstleistungs-GmbH

(1) Mit dem Mietpreis ist auch die Instandhaltung der Gegenstände während der Geschäftszeiten der BITWORKS EDV-Dienstleistungs-GmbH (nachfolgend: BITWORKS) für Serviceleistungen abgegolten. Die Mietanlagenunterhaltung umfasst, soweit nicht anders vereinbart:

- das Beseitigen von Störungen und Schäden
- das Bereitstellen der zur Instandsetzung benötigten Mess- und Kontrollgeräte und Spezialwerkzeuge.

(2) BITWORKS stellt zu ihren jeweils gültigen Listenpreisen gesondert in Rechnung:

- Leistungen zur Mietanlagenunterhaltung, die auf Wunsch des Kunden außerhalb der bei BITWORKS üblichen Arbeitszeit für Serviceleistungen erbracht werden
- die Diagnose und das Beseitigen von Störungen oder Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder sonstige von BITWORKS nicht zu vertretende Umstände entstanden sind und für die der Kunde haftet

2. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde wird die Mietsache auf eigene Kosten sachgerecht behandeln und benutzen. Änderungen an der Mietsache sowie zusätzliche Einbauten etc. bedürfen der schriftlichen Zustimmung von BITWORKS.

(2) Der Kunde wird die Pflege und Gebrauchsempfehlungen des Lieferanten bzw. Herstellers befolgen und stellt BITWORKS von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Nichtbeachtung entstehen.

(3) Erfüllt der Kunde seine Pflichten nicht, kann BITWORKS jederzeit für Rechnung des Kunden die erforderlichen Maßnahmen durchführen lassen.

(4) Dem Kunden ist die Untervermietung nicht gestattet, es sei denn, sie wurde vorher schriftlich mit BITWORKS vereinbart.

(5) Der Kunde haftet auch für die Dauer der Untervermietung für das vereinbarte Nutzungsentgelt und die Kosten sowie für eventuelle Beschädigung oder Untergang des Mietgerätes und tritt hiermit im Vorhinein zur Sicherung aller Ansprüche von BITWORKS seine künftigen Ansprüche gegen Untermieter einschließlich des Anspruchs auf Herausgabe an BITWORKS ab. BITWORKS nimmt diese Abtretung an.

3. Verzugsfolgen

(1) Gerät der Kunde mit zwei Monatsmieten oder in Höhe eines Saldos in Höhe von mind. 2 Monatsmieten länger als 30 Tage in Rückstand oder erfüllt er andere in diesem Vertrag genannte wesentliche Verpflichtungen nicht, hat BITWORKS, wenn der Kunde innerhalb 1 Woche auf entsprechende Mahnung hin nicht leistet und der individuelle Vertrag mit dem Kunden nichts anderes regelt, unbeschadet sonstiger Ansprüche das Recht,

- entweder alle noch nicht fälligen Mieten sofort zahlbar zu stellen, wobei anstelle sofortiger Zahlung für den fälligen Betrag Sicherheit durch Bankbürgschaft geleistet werden kann. Zahlt

der Kunde sofort, erhält er eine Gutschrift in Höhe von 5 % der Restmietforderung. Erfolgt keine Zahlung oder Sicherheitsleistung, ist BITWORKS berechtigt, die Mietsache sicherzustellen und die Weiterzahlung der Mietraten zu fordern. (BITWORKS räumt für diesen Fall dem Kunden jedoch die Nutzung der Mietsache nach Zahlung der Mietrückstände wieder ein.) oder

- den Mietvertrag außerordentlich zu kündigen und die gesetzlich oder vertraglich zustehenden Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz wegen des durch die Kündigung verursachten Schadens und auf einredelose Rückgabe und Verwertung der Mietsache sowie ggf. auf Nutzungsentschädigung, geltend zu machen.

(2) BITWORKS behält sich das Recht vor, bei Zahlungsverzug des Kunden ein Pfandrecht auf alle in den Räumen der BITWORKS vom Kunden betriebenen Gegenstände (z.B. Kundengeräte wie Housing-Server, Router, Software, Zubehör etc.) geltend zu machen und eventuelle Forderungen aus diesen Gegenständen auszugleichen. Dieses Pfandrecht gilt als zusätzlich zu den BITWORKS ohnehin zustehenden gesetzlichen Pfandrechten (Vermieterpfandrecht etc.) als vereinbart.

4. Haftungsbeschränkung

(1) BITWORKS übernimmt keine Haftung für die Kompatibilität des Mietgerätes mit kundeneigener Hard- und Software.

(2) Die Prüfung der Anschluss- und Betriebseignung für kundeneigene Gegenstände ist ausschließlich Sache des Kunden. Soweit sich nicht aus anderweitigen Vereinbarungen Abweichendes ergibt, ist der Kunde für den betriebssicheren Einsatz des Mietgerätes verantwortlich und verpflichtet sich, BITWORKS insoweit von eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen.

5. Gefahrtragung und Versicherung der Mietsache

(1) Der Kunde trägt die Gefahr der unverschuldeten Beschädigung, des zufälligen Untergangs und des Abhandenkommens des Mietgegenstandes, auch wenn sich dieses an einem seiner Standorte oder bei einem Dritten befindet.

(2) Solche Ereignisse entbinden den Kunden nicht von seinen Zahlungs- und sonstigen Vertragspflichten.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsache, solange diese sich bei ihm oder einem Dritten befindet, zum Anschaffungswert gegen die üblichen Sachgefahren, wie z.B. Feuer, Einbruch, Wasser und Vandalismus, zu versichern.

(4) Er hat BITWORKS die Versicherungsscheine bzw. Bestätigungen auf Verlangen zu übergeben. Er tritt hiermit an BITWORKS alle Rechte aus den Sachversicherungsverträgen, die aufgrund dieses Mietvertrages abgeschlossen sind, unwiderruflich ab und hat BITWORKS unverzüglich über einen Schadenseintritt schriftlich zu unterrichten sowie bei der Schadensregulierung zu unterstützen.

6. Beeinträchtigung des Eigentums des Vermieters

(1) Der Kunde wird die Mietsache von Zugriffen Dritter freihalten und BITWORKS Vollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen, An-

sprüche aus angeblichen Vermieterpfandrecht usw. zur Geltendmachung ihres Eigentums sofort anzeigen.

[2] Der Kunde ist ggf. zur Intervention verpflichtet und trägt die Kosten für alle Maßnahmen, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe erforderlich werden.

[3] BITWORKS und ihre Beauftragten haben das Recht, den Mietgegenstand zu den üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen. Veränderungen des Standorts des Mietgegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BITWORKS, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf.

7. Vertragsende

[1] Bei Ende der Mietzeit wird der Kunde auf eigene Kosten den Mietgegenstand ggf. an BITWORKS zurücktransportieren.

[2] Verzögert der Kunde die Rückgabe und kommt bis zum Ablauf dieses Mietvertrages ein Kauf- bzw. Verlängerungsvertrag nicht zustande, so ist BITWORKS berechtigt, für jeden angefangenen Monat eine weitere Monatsmiete als Nutzungsentschädigung zu verlangen.

[3] Der Mietgegenstand wird bei Rückgabe einem Funktionstest von BITWORKS unterzogen. Die eventuell notwendige Instandsetzung des Gerätes infolge von Schäden, die der Kunde und/oder dessen Untermieter zu vertreten haben, insbesondere im Falle von Bedienungsfehlern, erfolgt auf Kosten des Kunden.

8. Schlussbestimmungen

[1] Für Mietverträge (Mietanlagenunterhaltung) gelten ausschließlich diese Bestimmungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

[2] Es wird ausdrücklich auf die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BITWORKS (bitworks.net/agb) Bezug genommen, welche in diesen Vertrag miteinbezogen und wesentlicher Vertragsbestandteil sind.

[3] Der Kunde bestätigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben. Die dort aufgeführten Regelungen werden durch diese Bestimmungen für Mietverträge (Mietanlagenunterhaltung) und den damit einhergehenden Rechten und Verpflichtungen erweitert und/oder ergänzt.

[4] Sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von dieser Vereinbarung abweichen oder mit dieser unvereinbar sein, so gelten vorrangig jedoch diese Bestimmungen.